

# Satzung

für die

# Sparkasse Neuss

vom 21. August 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Träger .....	2
§ 3 Organe .....	2
§ 4 Verwaltungsrat .....	3
§ 5 Vorstand .....	4
§ 6 Vertretung der Sparkasse .....	4
§ 7 Kredite und Beteiligungen .....	4
§ 8 Inkrafttreten der Satzung .....	4

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2009 aufgrund des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18. November 2008 die folgende Satzung für die Sparkasse Neuss beschlossen.

Mit Schreiben vom 11. August 2009 hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst beschlossene Satzung für die Sparkasse Neuss genehmigt.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst mit dem Sitz in Neuss ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

## § 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst.

## § 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht für die laufende und nächste Wahlperiode der Verbandsversammlung aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) 20 weiteren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen werden, sieben Mitgliedern, die von der Stadt Neuss vorgeschlagen werden, einem Mitglied, das von der Stadt Korschenbroich vorgeschlagen wird, einem Mitglied, das von der Stadt Kaarst vorgeschlagen wird, sowie sieben Dienstkräften. Das vorsitzende Mitglied wird auf die Körperschaft angerechnet, aus der es kommt. In gleicher Weise sind für die weiteren Mitglieder die Stellvertreter zu wählen.

In der laufenden Wahlperiode ist die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates erfolgt. In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt jeweils ein Wechsel bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, ab 1. Januar 2010 aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Trägers und des Kreises Viersen, des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Kreises Mettmann, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Düren, des Kreises Heinsberg, der Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Leverkusen.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2005 außer Kraft.

Diese Satzung ist am 31. August 2009 öffentlich bekannt gemacht worden.